

Einschätzung zum 9. Familienbericht

Der 9. Familienbericht liefert eine Vielzahl von wichtigen Informationen und Daten über Familienleben in Deutschland. Er zeigt, dass die Familienformen im Laufe der Zeit immer vielfältiger geworden sind. Doch findet sich relativ wenig zu Einelternfamilien in dem über 500-seitigen Bericht. Mehr noch: Wer als Alleinerziehende sich im Inhaltsverzeichnis der Langfassung einen Überblick verschaffen will, erlebt direkt eine Irritation: Alleinerziehende tauchen im Inhaltsverzeichnis nur in „Gänsefüßchen“ auf (unter Punkt 2.1.6 und 2.2.4.1). Das ist eine Distanzierung vom Begriff Alleinerziehende. Das dahinterstehende Argument: Die amtliche Statistik des Mikrozensus erfasse zum Beispiel nicht, ob ein Kind im Wechselmodell betreut werde. Dabei bestätigt der Familienbericht an anderer Stelle, dass das paritätische Wechselmodell in Deutschland vergleichsweise gering verbreitet ist. Es wird von weniger als 10 Prozent der Trennungsfamilien gelebt. Und das heißt auch: Die Mehrheit der Kinder getrennter Eltern findet ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil – in der Regel der Mutter. Sie trägt dann die Hauptverantwortung für ihre Betreuung und Versorgung und ist aus unserer Sicht eindeutig alleinerziehend.

Lebenslage Alleinerziehender weiter mit Belastungen verbunden

Die Lebenslage alleinerziehend ist nach wie vor von struktureller Diskriminierung und besonderen Belastungen gekennzeichnet. Alleinerziehende und ihre Kinder haben ein viermal so hohes Armutsrisiko wie Paarfamilien mit Kindern. Fast 40 Prozent der Alleinerziehenden geben laut Familienbericht an, sich nicht die Förderung für ihr Kind leisten zu können, die sie sich eigentlich wünschen. Gerade bei den Alleinerziehenden stimmt eine Mehrheit der Aussage zu, Kindererziehung sei heute schwerer als früher. Das ist nicht verwunderlich. Denn ihre Hauptverantwortung für Betreuung und Erwerbstätigkeit führt dazu, dass sie im Alltag besonders belastet sind. Und der Druck auf Alleinerziehende hat sich durch die Coronapandemie noch einmal verstärkt. Leider wendet sich der Familienbericht nicht näher den Rahmenbedingungen für Alleinerziehende und den diesbezüglichen Reformbedarfen zu.

Armut resultiert oft aus ungleicher Arbeitsteilung vor der Trennung

Der Familienbericht erklärt Einkommensarmut in Einelternfamilien in der Lebensverlaufsperspektive. Kleine Einkommen bei ihnen sind damit häufig Ergebnis einer ungleichen Arbeitsteilung in der vorhergehenden Zeit als Paarfamilie. Der Bericht empfiehlt daher, negative Anreize für die Erwerbstätigkeit von Müttern, wie das Ehegattensplitting, ihre Familienversicherung oder steuerfreie Minijobs abzubauen. Außerdem plädiert die Sachverständigenkommission für eine Elterngeldreform, um von Anfang an Anreize für eine partnerschaftliche Teilung der Elternzeit zu setzen. Der VAMV sieht sich dadurch in seinen eigenen Forderungen bestärkt, von Anfang an auf Gleichstellung zu setzen, statt erst nach einer Trennung damit zu beginnen.

Elterngeld: Weitere Stärkung von Partnerschaftlichkeit lässt sich nicht auf Alleinerziehende übertragen

Fragwürdig ist aus unserer Sicht aber, dass der Familienbericht offenlässt, ob Alleinerziehende weiterhin für alle Monate Anspruch auf Elterngeld in voller Höhe haben sollen. Bislang hat das Elterngeld in der Regel eine Lohnersatzrate von 65 Prozent. Anspruch besteht derzeit für bis zu 14 Monate, wovon zwei exklusiv für jeden Elternteil reserviert sind („2+10+2“). Die Sachverständigenkommission empfiehlt, durch drei Impulse Gleichstellung weiter zu stärken: 1: die nicht übertragbaren Monate je Elternteil auf drei erhöhen („3+8+3“), 2. die Möglichkeit für beide Elternteile, gleichzeitig Elterngeld zu beziehen, auf einen Monat zu beschränken und 3. eine Dynamisierung der Höhe der Leistung: Jeder Elternteil könnte für maximal 7 Monate Elterngeld mit einer Einkommensersatzrate von 80 Prozent erhalten, danach ginge es runter auf 50 Prozent. Eine partnerschaftliche Aufteilung würde somit durch 14 Monate höheres Elterngeld belohnt. Für Alleinerziehende verstehen wir die Empfehlung der Kommission so, dass diese für 11 Monate eine Ersatzrate von 80 Prozent, die restlichen drei Monate in Höhe von 50 Prozent erhalten sollen. Insgesamt könnten Alleinerziehende im vierzehnmonatigen Elterngeldbezug im Schnitt nur 74 Prozent Einkommensersatz erhalten und somit einen zu 6 Prozent geringeren Einkommensersatz als für Paarfamilien möglich. Denn auf Grund ihrer Familiensituation haben sie keine Möglichkeit zur gleichberechtigten Aufteilung der Elternzeit mit einer*em Partner*in.

Gerade der Elternteil, der die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung übernimmt und die damit verbundenen beruflichen und finanziellen Nachteile trägt, sollte beim Elterngeld deshalb nicht finanziell benachteiligt werden. Hinzu kommt, dass in Einelternfamilien im Durchschnitt überwiegend deutlich weniger Einkommen vorhanden ist als in Paarfamilien. Mehr noch: 43 Prozent der Alleinerziehendenhaushalte sind armutsgefährdet und verfügen über sehr kleine Einkommen, bei denen jeder Euro Elterngeld für die existenziellen Bedürfnisse der Familie benötigt wird. Für uns ist es so nicht nachvollziehbar, warum gerade Alleinerziehende mit einem insgesamt geringeren möglichen Einkommensersatz rechnen sollen als Eltern in Paarfamilien.

Das Elterngeld richtet sich explizit an Eltern von Säuglingen und sehr kleinen Kindern. Für Kinder unter drei Jahren wird an anderer Stelle im Bericht die geteilte Betreuung in unterschiedlichen Haushalten wegen der altersgemäßen kindlichen Bedürfnisse nicht empfohlen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns auch der Ausschluss von den Partnermonaten, falls der andere Elternteil mindestens zu 30 Prozent der Zeit mitbetreut, in den gegenwärtigen Regelungen zum Elterngeld sehr fragwürdig. Der Familienbericht gibt somit wichtige Argumente an die Hand, diese Regelung zu modifizieren. Aus Sicht des VAMV sollte es bei getrennten Eltern von Säuglingen bzw. Kleinkindern nur darum gehen, für den anderen Elternteil bei entsprechender Mitbetreuung die Möglichkeit auf Elterngeld zu eröffnen. Lebensweltlich ist aus Sicht des Kindes bei getrennten Eltern nur ein paralleler Elterngeldbezug denkbar, da sonst fraglich ist, wie dem Bedürfnis von Kleinkindern nach Kontinuität zu ihrer festen Bezugsperson Rechnung getragen werden kann. Mit Blick auf den Vorschlag, den parallelen Elterngeldbezug auf einen Monat zu begrenzen, ist es umso wichtiger, dafür zu sorgen, dass der Elterngeldanspruch für alle Monate in voller Höhe für Alleinerziehende nutzbar bleibt, ohne getrennten Eltern bei Einvernehmlichkeit Flexibilität zu nehmen. Das Ziel Partnerschaftlichkeit zu stärken, lässt sich nicht auf Alleinerziehende übertragen.

Bessere Vereinbarkeit braucht gesetzlichen Rahmen

Eine weitere wichtige Stellschraube für Gleichstellung in Paarfamilien und für eine ausreichende Existenzsicherung von Alleinerziehenden ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese ist nach wie vor für Eltern erschwert. Um so bedauerlicher ist, dass die Empfehlungen der Sachverständigenkommission dazu Konsequenz vermissen lassen. Denn nach den

bisherigen Erfahrungen lässt sich zeit- und ortsflexibles Arbeiten nicht allein auf Grundlage von Good-Will innerhalb der Unternehmen oder durch die Tarifparteien durchsetzen. Gerade Frauen arbeiten häufiger nicht tarifgebunden oder in kleinen Betrieben ohne Betriebsrat. Es braucht deshalb verbindliche gesetzliche Regelungen für alle Arbeitnehmer*innen, um ein grundsätzliches Recht auf Wahlarbeitszeit und ortsflexibles Arbeiten zu verankern. Auf der anderen Seite braucht es Regelangebote und Angebote ergänzender Kinderbetreuung zu Randzeiten, die den tatsächlichen Bedarfen von Arbeitnehmer*innen entsprechen.

Vielfalt von Betreuungsmodellen nach Trennung ermöglicht individuelle Lösungen

Auch die partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit in Trennungsfamilien wird zunehmend öffentlich diskutiert. Der 9. Familienbericht betont, dass beim Finden eines Betreuungsmodells im Sinne der betroffenen Kinder viele individuelle Faktoren berücksichtigt werden müssen. Die Langfassung des Berichts zum internationalen Forschungsstand macht deutlich: Ein Wechselmodell kann für manche Kinder und ihre Eltern eine gute Lösung sein. In bestimmten Konstellationen steht es aber dem Kindeswohl entgegen. Das ist vor allem bei sehr jungen Kindern der Fall, bei jahrelangen fortgesetzten massiven Konflikten der Eltern sowie bei häuslicher Gewalt. Als VAMV sehen wir uns daher in unserer Position bestätigt, dass das Wechselmodell nicht als gesetzliches Leitbild geeignet ist.

Reform Kindesunterhalt: Ohne Lebensverlaufsperspektive keine faire Lösung

Nachvollziehbar mahnt der 9. Familienbericht beim Wechselmodell und beim erweiterten Umgang Reformbedarf im Unterhaltsrecht an. Er präferiert ein Stufenmodell mit einem fairen Interessenausgleich zwischen den Eltern. Bedauerlich ist, dass die Sachverständigenkommission vage in ihren Formulierungen bleibt und alle weiteren Details offenlässt. Denn die genaue Ausgestaltung einer solchen Unterhaltsrechtsreform macht den entscheidenden Unterschied dafür, ob die Existenz von Trennungskindern zukünftig bei beiden Eltern ausreichend gesichert ist oder nicht. Der Familienbericht zieht zu Recht den Zusammenhang zwischen einer asymmetrischen Arbeitsteilung in Paarfamilien und dem anschließend hohen Armutsrisiko Alleinerziehender, wenn sie nach einer Trennung am Arbeitsmarkt abgehängt sind. Welche Ausgleichsmechanismen für familienbedingte Nachteile sieht der Familienbericht für eine Reform im Unterhaltsrecht vor?

Fazit

Der 9. Familienbericht liefert aus der Sicht von Alleinerziehenden vielerorts eine gute Analyse. Gut ist die klare Positionierung für das Stärken egalitärer Anreize in Paarfamilien, unterlegt durch konkrete Vorschläge, sowie für eine Bekämpfung von Kinderarmut durch eine neue Leistung wie eine Kinderabsicherung. Schade ist aber, dass der Bericht an anderen Stellen bei seinen Empfehlungen an die Politik zum Teil vage und inkonsequent bleibt. Damit hat der 9. Familienbericht die Chance verpasst, noch mehr konkrete Impulse in die Politik zu geben. Diese hatte schon zuvor weniger ein Erkenntnis- als ein Umsetzungsproblem.

*Julia Preidel und Miriam Hoheisel
VAMV-Bundesverband
Juli 2021*

Im Auftrag der Bundesregierung hat eine Sachverständigenkommission den 9. Familienbericht seit Juli 2018 erarbeitet. Im August 2020 hat die Kommission diesen Bericht „Eltern sein in Deutschland. Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Empfehlungen für eine wirksame Politik für Familien“ an die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey übergeben. Die Bundesregierung hat eine Stellungnahme zu den im Bericht formulierten Empfehlungen abgegeben und diese im März 2021 im Bundeskabinett zusammen mit dem Bericht verabschiedet. Diese sind in der Langfassung des 9. Familienberichts nachzulesen:

Langfassung als Download unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/174094/93093983704d614858141b8f14401244/neunter-familienbericht-langfassung-data.pdf>

Kurzfassung als Download unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/174072/901fc1e82a5f657ea9eaaaa4a3fb140d/neunter-familienbericht-kurzfassung-data.pdf>